

Bericht über die

Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Hohenstein
zum 31. Dezember 2017

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
1. Vorbemerkungen	5
1.1. Anmerkungen zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes	5
1.2. Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Schlussberichtes an die gemeindlichen Gremien	5
1.3. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag	6
1.4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
1.4.1. Prüfungsgegenstand	7
1.4.2. Art und Umfang der Prüfung	7
1.5. Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres.....	8
1.6. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren.....	8
1.7. Haushaltssatzung	9
1.7.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2017	9
1.7.2. Inhalt der Haushaltssatzung	10
2. Grundsätzliche Feststellungen	16
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO	16
3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
3.1.2. Jahresabschluss	17
3.1.3. Anhang	17
3.1.4. Rechenschaftsbericht.....	17
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Haushaltswirtschaft.....	17
3.2.1. Haushaltswirtschaftliche Organisation.....	17
3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Instrumente	18
3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Prozesse	19
3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Lage.....	23
3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	29
4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO	29
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 131 (1) Nr. 2 HGO	29
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde gem. § 131 (1) Nr. 3 HGO.....	30
4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO.....	31
4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 131 (1) Nr. 5 HGO	31

5. Prüfvermerk der Revision.....32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Entwicklung investive Ermächtigungen	21
Abbildung 2 Finanzstatus 2013 bis 2017	24
Abbildung 3 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner	25
Abbildung 4 Doppische freie Spitze pro Einwohner	25
Abbildung 5 Pro-Kopf-Verschuldung.....	26
Abbildung 6 Reinvestitionsquote	27
Abbildung 7 Anlagenabnutzungsgrad.....	27
Abbildung 8 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen	28

1. Vorbemerkungen

1.1. Anmerkungen zu Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes

Inhalt und Umfang dieses Schlussberichtes spiegeln den umfassenden Prüfauftrag des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Taunusstein wider. Wir berichten zunächst über die Prüfung des zehnten doppischen Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenstein.

Im Vordergrund der Prüftätigkeit steht nicht die Feststellung einzelner Mängel, sondern der Versuch, die Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufes aufzudecken und korrigierend einzuwirken. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit der zeitnahen Darstellung im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses, um noch einen zeitlichen Bezug zwischen Beschluss und Realisierung von Maßnahmen aufzeigen zu können.

Für die Prüfung und den Schlussbericht gilt die Weisungsfreiheit (§ 130 (1) HGO). Er ist ein innerdienstlicher Bericht, für den auch nicht die für die Außenvertretung bestimmten Formvorschriften des § 71 HGO gelten.

Der vorliegende Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt eigenverantwortlich und unabhängig erstellt.

1.2. Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Schlussberichtes an die gemeindlichen Gremien

Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Der Jahresabschluss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Bericht zu erläutern, mit allen Bestandteilen gemäß §§ 44 bis 52 GemHVO, vom Gemeindevorstand festzustellen und der Revision zur Prüfung zuzuleiten.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit dem Bericht der Revision der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO). Der Schlussbericht dient der Gemeindevertretung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Gemeindevorstands nach § 51 Nr. 9 HGO. Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2019) beschließen und über die Entlastung des Gemeindevorstands entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,
- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

1.3. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 131 (1) HGO. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

Nach § 131 (1) Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 128 (1) HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zur Jahresrechnung oder zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ob die Berichte nach §§ 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren dem Rechnungsprüfungsamt keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

1.4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.4.1. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Fragestellungen aus § 128 (1) HGO.

Nach § 112 (9) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss am 19.11.2018 aufgestellt. Die Vorlage des Jahresabschlusses 2017 an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte per E-Mail zum 21.11.2018. Insgesamt ist die Aufstellung des Jahresabschlusses somit nicht fristgerecht, im Vergleich zu den Vorjahren aber deutlich früher gewesen.

1.4.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des externen Rechnungswesens sind in Kapitel 3.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens dargestellt. Die Ergebnisse der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind im Kapitel 3.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft dargestellt.

Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Hohenstein. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Gemeinde Hohenstein hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

Die Prüfung des Anlagevermögens haben wir in Stichproben anhand von Belegen und anderen Aufzeichnungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig anhand der entsprechenden Abrechnungen und der Zahlungseingänge im Folgejahr geprüft.

Die flüssigen Mittel und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und Tilgungsplänen lückenlos geprüft.

Bei der Prüfung der Sonderposten wurde in Stichproben ein Abgleich mit den entsprechenden Posten des Anlagevermögens und den Zuschuss- und Beitragsbescheiden vorgenommen.

Rückstellungen überprüften wir anhand von Belegen, Berechnungen, Gutachten und anderen geeigneten Unterlagen in Stichproben.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte im Wege der Plausibilitätsbeurteilung durch Abgleich mit den Planansätzen und einer stichprobenweisen Belegprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.5. Entlastung des Gemeindevorstandes für den Jahresabschluss des Vorjahres

Der Gemeindevorstand hat unseren Schlussbericht zum Jahresabschluss 2016 vom 26. November 2018 gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung vorgelegt. Mit dem Beschluss vom 08. April 2019 ist dem Gemeindevorstand gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt worden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entlastungserteilung gem. § 114 HGO und der Zeitpunkt der Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte am 12. April 2019. Der Jahresabschluss selbst lag in der Zeit vom 15. April bis 25. April 2019 während der Dienststunden öffentlich aus.

1.6. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte

aus Vorjahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat dem Gemeindevorstand mit dem Beschluss vom 08. April 2019 (GVER/005/2019) die Entlastung erteilt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.7. Haushaltssatzung

1.7.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2017

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Gemeinde Hohenstein bildete die Haushaltssatzung vom 05. Dezember 2016 bzw. die Nachtragssatzung vom 11.12.2017.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum/ von	bis
1.	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Gemeindevertretung	19.09.2016	
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs	23.09.2016	
3.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	26.09.2016	05.10.2016
4.	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	05.12.2016	
5.	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	08.12.2016	
6.	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	02.05.2017	
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	05.05.2017	
8.	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	08.05.2017	16.05.2017

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung behandelt worden. Die Ortsbeiräte sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 05.05.2017 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Nachtragshaushalt beschlossen. Bis zum Erlass der Nachtragssatzung wurden notwendig gewordene Genehmigungen zur Leistung von außerordentlichen/ überplanmäßigen Aufwendungen ordnungsgemäß vorgenommen.

Nr.	Schritt	Datum/ von	bis
1.	Vorlage des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung an die Gemeindevertretung	13.11.2017	
2.	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs	25.11.2017	
3.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung	27.11.2017	05.12.2017
4.	Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch die Gemeindevertretung	11.12.2017	
5.	Vorlage der Nachtragshaushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	14.12.2017	
6.	Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	14.02.2018	
7.	Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	16.02.2018	
8.	Öffentliche Auslegung der Nachtragshaushaltssatzung	19.02.2018	27.02.2018

Die Nachtragssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

1.7.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 weist nach § 1 der Haushaltssatzung in der Fassung der Nachtragssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	12.769.298 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.761.717 €

im außerordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	70 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10 €

und somit ein Jahresergebnis von	7.641 €
----------------------------------	---------

im Finanzhaushalt

einen Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	861.934 €
einen Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	285.575 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.765.100 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	923.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	359.080 €
einen Zahlungsmittelfehlbedarf von	53.671 €
aus.	

Der **Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung des Finanzhaushaltes** wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

923.000 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen in folgender Höhe festgesetzt:

1.630.000 €

Der zulässige **Höchstbetrag der Kassenkredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

6.000.000 €

Die Steuersätze der Gemeindesteuern werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	343 v.H.
b) Grundsteuer B	475 v.H.
c) Gewerbesteuer	369 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan in der Fassung vom 05.12.2016.

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	929.980,- €			929.980,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.198.904,- €			2.198.904,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	442.850,- €			442.850,- €
Bestandsveränderungen	0,- €			0,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge eins. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.844.010,- €			5.844.010,- €
Erträge aus Transferleistungen	246.400,- €			246.400,- €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allg. Umlagen	2.437.830,- €			2.437.830,- €
Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Invest. zuweisungen, -zuschüssen, -beiträgen	416.574,- €			416.574,- €
Sonstige ordentliche Erträge	246.350,- €			246.350,- €
Summe der Ordentlichen Erträge	12.762.898,- €			12.762.898,- €
Personalaufwendungen	4.004.155,- €			4.004.155,- €
Versorgungsaufwendungen	213.730,- €			213.730,- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.807.660,- €			2.807.660,- €
Abschreibungen	1.265.072,- €			1.265.072,- €
Aufwendungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	297.200,- €			297.200,- €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	3.831.500,- €			3.831.500,- €
Transferaufwendungen	55.600,- €			55.600,- €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.700,- €			8.700,- €
Summe der ordentliche Aufwendungen	12.483.617,- €			12.483.617,- €
Verwaltungsergebnis	279.281,- €			279.281,- €
Finanzerträge	6.400,- €			6.400,- €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	278.100,- €			278.100,- €

Position Ergebnisrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Finanzergebnis	-271.700,- €			-271.700,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	12.769.298,- €			12.769.298,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	12.761.717,- €			12.761.717,- €
Ordentliches Ergebnis	7.581,- €			7.581,- €
Außerordentliche Erträge	70,- €			70,- €
Außerordentliche Aufwendungen	10,- €			10,- €
Außerordentliches Ergebnis	60,- €			60,- €
Jahresergebnis	7.641,- €			7.641,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	929.980,- €			929.980,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.198.904,- €			2.198.904,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	442.850,- €			442.850,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.844.010,- €			5.844.010,- €
Einzahlungen aus Transferleistungen	246.400,- €			246.400,- €
Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allg. Umlagen	2.437.830,- €			2.437.830,- €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.400,- €			6.400,- €
Sonstige ordentliche Einzahlungen	218.820,- €			218.820,- €
Summe Einzahlungen lfd. Verwaltung	12.325.194,- €			12.325.194,- €
Personalauszahlungen	3.996.890,- €			3.996.890,- €
Versorgungsauszahlungen	185.700,- €			185.700,- €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.817.060,- €			2.817.060,- €
Auszahlungen für Transferleistungen	55.600,- €			55.600,- €
Auszahlungen für Zuweisungen/ Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	289.700,- €			289.700,- €
Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.831.500,- €			3.831.500,- €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	278.100,- €			278.100,- €
Sonstige ordentliche Auszahlungen	8.710,- €			8.710,- €
Summe Auszahlungen lfd. Verwaltung	11.463.260,- €			11.463.260,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag lfd. Verwaltung	861.934,- €			861.934,- €
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	280.575,- €		88.106,- €	368.681,- €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	5.000,- €			5.000,- €

Position Finanzrechnung	HH-Ansatz	ÜPL/ APL	Ermächtigungen aus Vorjahren	Fortgeschriebener Ansatz
Einzahlungen aus Abgängen von VG des Finanzanlagevermögens	0,- €			0,- €
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	285.575,- €		88.106,- €	373.681,- €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	525.000,- €	1.644,- €	34.850,- €	561.494,- €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	888.000,- €	19.299,- €	500.194,- €	1.407.493,- €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen	352.100,- €	75.469,- €	341.757,- €	769.326,- €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.765.100,- €	96.412,- €	876.801,- €	2.738.313,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag Investition	-1.479.525,- €	-96.412,- €	-788.695,- €	-2.364.632,- €
Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf	-617.591,- €	-96.412,- €	-788.695,- €	-1.502.698,- €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	923.000,- €		498.925,- €	1.421.925,- €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	359.080,- €			359.080,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag Finanzierung	563.920,- €		498.925,- €	1.062.845,- €
Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag des Haushaltsjahres	-53.671,- €	-96.412,- €	-289.770,- €	-439.853,- €

2. Grundsätzliche Feststellungen

Nach eingehender und in den Kapiteln 3 und 4 dargestellter Prüfung, stellt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Taunusstein fest, dass

- ✓ der Haushaltsplan der Gemeinde Hohenstein im Jahr 2017 wegen Mindererträgen und Mehraufwendungen nicht eingehalten werden konnte,
- ✓ die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- ✓ bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- ✓ der Jahresabschluss 2017 nach § 114 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- ✓ die Berichte nach §§ 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln,
- ✓ dass die Verwaltung in der Gesamtbetrachtung ordnungsmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich handelte.

Auf die Prüfeempfehlungen in den einzelnen Kapiteln wird ausdrücklich verwiesen.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem nach den für hessische Kommunen geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von mpsNF durchgeführt. Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

3.1.2. Jahresabschluss

In dem zur Prüfung vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Gemeinde Hohenstein für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt. Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

3.1.3. Anhang

Die im Anhang gemachten Angaben, sind vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden. Waren Prüfungsfeststellungen unsererseits zu treffen, sind diese einvernehmlich von der Gemeinde eingearbeitet worden.

3.1.4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Haushaltswirtschaft

3.2.1. Haushaltswirtschaftliche Organisation

Festzustellen ist, dass die Gemeinde Hohenstein mit dem Haushaltsplan 2017 erstmals Budgetrichtlinien im Haushaltsplan dargestellt und das beschlossene Gesamtbudget in vier Teilhaushalte aufgliederte. Die Budgetrichtlinien wurden auch im Rechnungslegungssystem für die Mittelbewirtschaftung technisch weitgehend umgesetzt.

Festzustellen ist auch, dass im Budget 2 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ eine Auswertung aus dem Rechnungslegungssystem eine Überschreitung der Auszahlungsbudgets in Höhe von rund 230T€ zeigte. Diesen Überschreitungen liegen im wesentlichen ungeplante Mehraufwendungen im Sachkonto 725200 Leistungen nach AsylBIG an natürliche Personen zugrunde (s.a.

Teilergebnisrechnung zum Produkt 05.01.01 Soziale Angelegenheiten). Sachkonten der Kontengruppe Transferaufwendungen (72) waren ausdrücklich nicht den gegenseitig deckungsfähigen Aufwandskonten zugeordnet. Gleichwohl war im Rechnungslegungssystem dieses Konto als gegenseitig deckungsfähig eingerichtet. Vom Satzungsgeber war demnach formal keine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Leistung dieser Auszahlungen gegeben. Minderaufwendungen im Bereich der Kontengruppe 67 beim gleichen Produkt sowie ungeplante Mehrerträge bei den Kostenersatzleistungen bzw. Kostenerstattungen ermöglichten zwar eine rechnerische Deckung, waren aber nicht durch die Budgetrichtlinien und auch nicht durch die haushaltsrechtlichen Deckungsregelungen (§§19, 20 GemHVO) gedeckt.

Die Budgetrichtlinien haben also offensichtlich noch nicht dazu beitragen können, die Ergebnisverschlechterung im ordentlichen Ergebnis zu verhindern oder zumindest so früh zu erkennen, dass Maßnahmen noch hätten ergriffen werden können, den geplanten Haushaltsausgleich auch im Vollzug zu erreichen.

Festzustellen ist auch, dass die Budgetrichtlinien für die Verwaltung formal noch nicht verbindlich über die Haushaltssatzung vorgegeben sind.

Wir möchten daher folgende Prüfeempfehlungen abgeben.

Prüfeempfehlung:

Wir empfehlen, in der Haushaltssatzung einen weiteren Paragraphen einzuführen und sinngemäß folgenden Inhalt festzusetzen: „Es gelten die dem Haushaltsplan beigefügten Budgetrichtlinien“.

Wir empfehlen, die Regelungen für die Deckungsfähigkeit von Personalaufwendungen, von investiven Auszahlungsermächtigungen, die Definition der Verantwortung für das Budget der Allgemeinen Finanzwirtschaft, zum Umgang mit entsprechenden Soll-Ist-Abweichungen in diesen Bereichen sowie zum Umgang mit Mehrerträgen zu präzisieren. Formulierungsempfehlungen finden sich bspw. in den Kommentaren zum Gemeindehaushaltsrecht.

3.2.2. Haushaltswirtschaftliche Instrumente

Wir verweisen auf die noch nicht umgesetzten Prüfeempfehlungen zum Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung sowie zur Benennung konkreter Zielvorgaben und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung im Haushaltsplan und dem Jahresabschluss aus den Vorjahresberichten. Grundsätzlich ermöglichen die haushaltswirtschaftlichen Instrumente aber eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft.

Insbesondere betreffend der Kostenrechnung weisen wir darauf hin, dass wir die Weiterentwicklung der Kostenträgerstrukturen in den beiden gebührenrelevanten Produkten 11.01.01 Wasserversorgung und 11.01.02 Abwasserbeseitigung empfehlen, damit die kostenrechnerischen Voraussetzungen für die Aufstellung von

Gebührenkalkulationen und –nachkalkulationen geschaffen werden können. Die Kommentierung zur Gemeindehaushaltsverordnung führt dazu bspw. zu § 41 GemHVO aus:

„Grundlage einer sachgerechten Gebührenkalkulation ist eine differenzierte Kostenträgerrechnung. Dies gilt sowohl zur Vorbereitung auf die Haushaltsplanung, vor allem aber für die Erfassung der Ist-Buchungen. Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass diejenigen Erlöse und Kosten, welche der gebührenfinanzierten Leistung (Einrichtung) zurechenbar sind und nach Maßgabe des KAG (§ 10 Abs. 2) in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen, auch über ein einheitliches Kontierungsobjekt der KLR (Kostenträger/Produkt/Leistung) abgrenzbar sind.“

Ebenso ist eine auf- und ausgebaute Interne Leistungsverrechnung für eine Verbesserung der politisch-strategischen Steuerung des gemeindlichen Haushalts absolut notwendig.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, die Kostenrechnungsstrukturen, zumindest in den gebührenrelevanten Produkten, auszubauen.

Wir empfehlen, die interne Leistungsverrechnung auszubauen und im Ergebnis zu erreichen, dass die Produkte aus dem Produktbereich 01 Innere Verwaltung vollständig auf die Produkte der Produktbereiche 02 bis 16 verrechnet werden.

3.2.3. Haushaltswirtschaftliche Prozesse

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit einem Verlust im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -304.890,- € ab. Gegenüber dem geplanten ordentlichen Ergebnis der Gemeinde Hohenstein bedeutet dies eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 312.471,- €, der geplante Haushaltsausgleich wurde deutlich verfehlt. Zutreffend wird dazu im Rechenschaftsbericht ausgeführt, dass die Ergebnisverschlechterung insbesondere auch durch Mindererträge bei den Steuererträgen verursacht wurde.

In der Finanzrechnung schloss das Haushaltsjahr 2017 mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 136.572,- € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz bedeutet dies eine Verbesserung um 564.904,- €. Die Verbesserungen resultieren im Wesentlichen aus der nicht plangemäß vollzogenen Investitionstätigkeit und der in Folge nur zum Teil in Anspruch genommenen Kreditermächtigung.

In der Gesamtbetrachtung sowie in der Einzelbetrachtung der Teilabschlüsse gelangen wir zu der Auffassung, dass der von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltsplan 2017 nicht eingehalten werden konnte. Wesentlich dafür waren insbesondere Mindererträge bei der Position 5 Steuern und steuerähnliche Erträge sowie Mehraufwendungen bei mehreren Positionen. Die Verwaltung führt dazu im Rechenschaftsbericht zutreffend aus. Gleichzeitig zeigen die unterjährigen Berichte

des Jahres 2017 sowie das Nachtragsaufstellungsverfahren, dass die Steuerung des Haushaltsvollzugs bislang nicht gewährleistet, dass ein geplanter Haushaltsausgleich auch im Vollzug erreicht wird. Aus § 98 HGO ergibt sich die Pflicht für die Gemeinde unterjährig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, einen Fehlbetrag zu verhindern. Insofern ist zu empfehlen, die Steuerung des Haushaltsvollzugs zu verbessern. Über den Nachtragshaushalt wäre es auch möglich gewesen, den bereits erkennbaren Fehlbetrag im Ordentlichen Ergebnis zu zeigen und darüber die haushaltsrechtliche Ermächtigung durch die Gemeindevertretung einzuholen.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, die Vorschauberechnung der Gemeinde zu verbessern und sowohl im Plan als auch im Vollzug insbesondere die zu realisierenden Erträge vorsichtiger zu planen bzw. vorauszuberechnen. Eine solche Vorschauberechnung kann auch zu einem den zwischenzeitlich aktuelleren Erkenntnissen gerechter werdenden Nachtragsplan beitragen.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2017 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 923.000,- € festgesetzt. Durch die aus 2016 übertragene Kreditermächtigung in Höhe von 498.925,- € standen somit insgesamt 1.421.925,- € zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine neuen Investitionskredite aufgenommen. Durchgeführt wurde eine Umschuldung. Die Kreditermächtigung 2017 kann daher gem. § 103 (3) HGO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Kreditermächtigung des Jahres 2016 verfällt.

Es bleibt daher festzustellen, dass die Kreditermächtigung eingehalten wurde. Im Saldo wurden mehr Kredite getilgt als neue Kredite aufgenommen wurden. Eine Nettoneuverschuldung wurde somit verhindert.

Nach § 3 der Haushaltssatzung war im Rahmen der Nachtragssatzung eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.630.000,- € veranschlagt worden. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen wurde von uns nicht geprüft.

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2017 war der Kassenkreditrahmen auf 6.000.000,- € festgesetzt. Im Rahmen der Prüfung wurde der Verlauf des Kassenkredits eingesehen. Der Kassenkreditrahmen wurde eingehalten.

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2017 festgestellte Stellenplan der Gemeinde Hohenstein wurde auf Grundlage der als Anlage 5 zum Anhang zur Prüfung vorgelegten Stellenübersicht geprüft. Von 70,38 zu besetzenden Stellen waren zum 30.06.2017 67,28 Stellen tatsächlich besetzt. Es ergab sich für uns daher kein Anlass, an der Einhaltung des Stellenplans zu zweifeln.

Zur Ergänzung unser oben ausgeführten Feststellungen verweisen wir insbesondere auf unsere noch nicht umgesetzten Prüfempfehlungen zu der Benennung von Risiken

für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein aus der Alterstruktur des Anlagevermögens sowie der Beachtung der §§ 10 und 12 GemHVO beim Haushaltsaufstellungsverfahren aus den Vorjahresberichten. Die Notwendigkeit einer Umsetzung ist nach unserer Einschätzung, wie auch nachfolgend nochmals erläutert, weiterhin gegeben.

Bezüglich der Beachtung der Planungsgrundsätze verdeutlichen die von der Gemeinde übertragenen Haushaltsermächtigungen die Relevanz für die zu erreichende Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit. Investive Mittel für Baumaßnahmen und Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von rund 1,2 Mio. € wurden durch Übertragungen aus dem Vorjahr 2016 um rund 0,8 Mio. € (+66%) verstärkt. Tatsächlich vollzog/realisierte die Verwaltung lediglich 0,4 Mio. €, so dass in das Folgejahr lt. Ermächtigungsübersicht erneut rund 1,2 Mio. € übertragen werden!

Die nachstehende Abbildung unterstreicht unsere Feststellung nochmals und zeigt, dass in den vergangenen fünf Jahren das investive Baubudget nicht plangemäß umgesetzt werden konnte und entsprechende Mittel übertragen wurden.

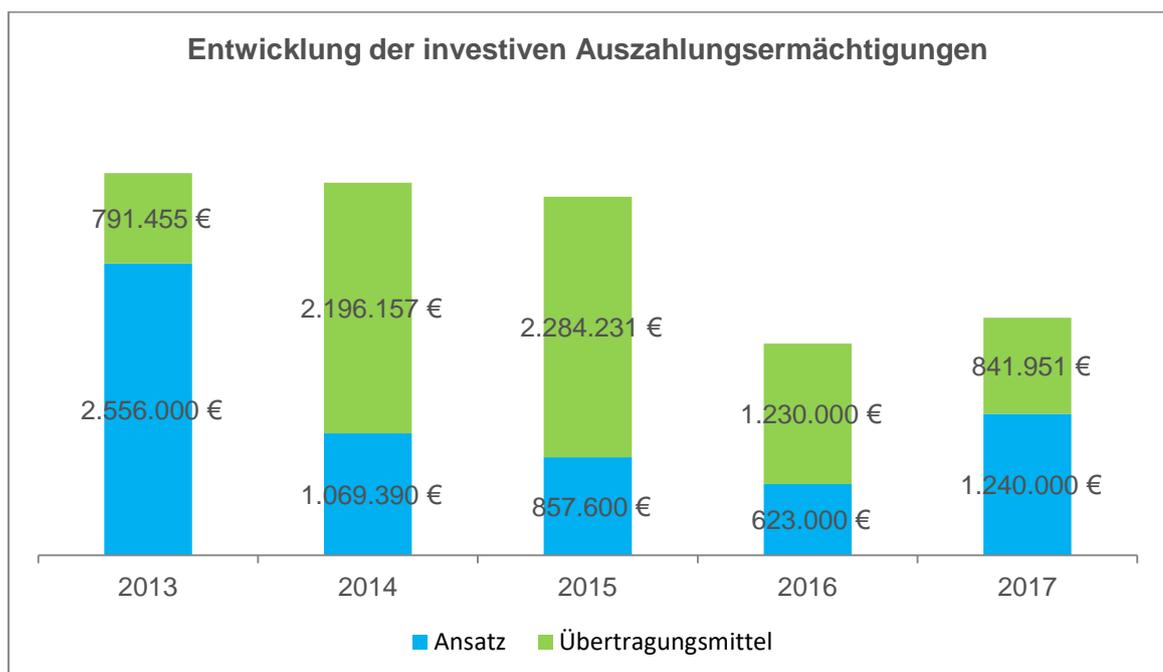


Abbildung 1 Entwicklung investive Ermächtigungen

Diese Zahlen zeigen, dass die Gemeinde Hohenstein ihr jahresbezogenes Investitionsvolumen zu einem Großteil nicht in dem Jahr umsetzt, in dem es geplant und von der Gemeindevertretung beschlossen wurde. Insbesondere für den Ansatz von Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Regelungen (§§ 10 und 12 GemHVO) klar und deutlich formuliert und werden nicht beachtet.

Bereits in den Vorjahren haben wir in unseren Berichten Empfehlungen für den

Haushaltsaufstellungsprozess ausgesprochen.

Nach § 93 HGO hat die Gemeinde Hohenstein ihre Finanzmittelbedarfe zuvorderst durch Leistungsentgelte in Form von Gebühren und Beiträgen zu beschaffen. Dabei soll dem Äquivalenzprinzip folgend, die vollständige Deckung der für den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten erreicht werden. Die Gemeinde Hohenstein ist dem nachgekommen, in dem für die entsprechenden Produkte Gebührensatzungen erlassen worden sind. Für die Produkte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Bestattungswesen liegen gültige Gebührensatzungen mit für den Berichtszeitraum aktuellen Kalkulationen vor.

Die drei wesentlichen Gebührenhaushalte der Gemeinde Hohenstein sind in eigenständigen Produkten abgebildet, für die nach § 4 (2) GemHVO jeweils auch ein Teilabschluss zu erstellen ist. Der Verpflichtung zur Teilabschlusserstellung ist die Gemeinde Hohenstein gefolgt. Die Teilergebnisrechnungen lagen uns vor und schließen im Einzelnen wie folgt ab (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen):

- 11.01.01 Wasserversorgung: 100.325,51 €
- 11.01.02 Abwasserbeseitigung: 234.313,10 €
- 13.03.01 Bestattungswesen: -16.683,20 €

Die Aufstellung von Teilabschlüssen nach der GemHVO ersetzt nicht die regelmäßige Kalkulation und Nachkalkulation von Gebühren nach dem tatsächlichen Gebührenbedarf gem. dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG).

Für das Produkt Wasserversorgung wurde, wie bereits im Vorjahr eine Nachkalkulation mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine Gebührenunterdeckung in Höhe von 10.013,95 € festzustellen war. Diese Unterdeckung hätte aus dem in 2016 gebildeten Sonderposten ausgeglichen werden können, was auch das ordentliche Ergebnis um diesen Betrag entlastet hätte. Zukünftig sollten die Nachkalkulationen regelmäßig durchgeführt werden und in der Rechnungslegung auch berücksichtigt werden.

Für das Produkt Abwasserbeseitigung hat die Gemeinde Hohenstein keine Nachkalkulation durchgeführt. Eine Aussage zur gebührenrechtlichen Kostendeckung ist daher nicht möglich.

Für den Gebührenhaushalt Bestattungswesen liegt wie in den Vorjahren bislang keine gebührenrechtliche Ergebnisermittlung vor. Daher war es nicht möglich, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2017 verlässlich festzustellen, ob die Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich gem. § 41 (7) GemHVO erforderlich gewesen wäre. Die Bereinigung um eventuell zu viel vereinnahmte Gebühren und so auch eine haushaltsrechtlich klare Darstellung des Produktergebnisses bleibt daher offen.

Prüfempfehlung:

Wir empfehlen, regelmäßig mit dem jeweils aufzustellenden Jahresabschluss auch Nachkalkulationen für alle Gebührenhaushalte durchzuführen und zu beachten, dass entstandene Überschüsse dann aufwandswirksam dem ggfs. notwendige Sonderposten gem. § 41 (7) GemHVO zuzuführen sind und Unterdeckungen durch entsprechende Auflösungserträge auszugleichen sind.

3.2.4. Haushaltswirtschaftliche Lage

Im Rahmen unserer Prüfung der haushaltswirtschaftlichen Lage haben wir uns anhand der vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre ein eigenes Bild der haushaltswirtschaftlichen Lage und damit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein gemacht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune hat eine zentrale Bedeutung im Landesrecht. Die hessische Landesregierung hat in den letzten Jahren daher ein Kennzahlensetz erarbeitet, das anhand bestimmter Indikatoren eine objektive Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ermöglichen soll. Wir haben uns daher entschieden, diese Indikatoren auch in unserem Prüfbericht zu verwenden und diese auch im Rückblick auf die letzten, jeweils fünf Jahre abzubilden.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Bis zu einer Zielerreichung von 40 % spricht man von einer stark gefährdeten, zwischen 40% und 70% von einer gefährdeten Leistungsfähigkeit. Erst ab einer Zielerreichung von größer als 70 % kann man davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit gegeben ist.

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein in drei von fünf Jahren stark gefährdet war und bis einschließlich 2017 gefährdet ist.

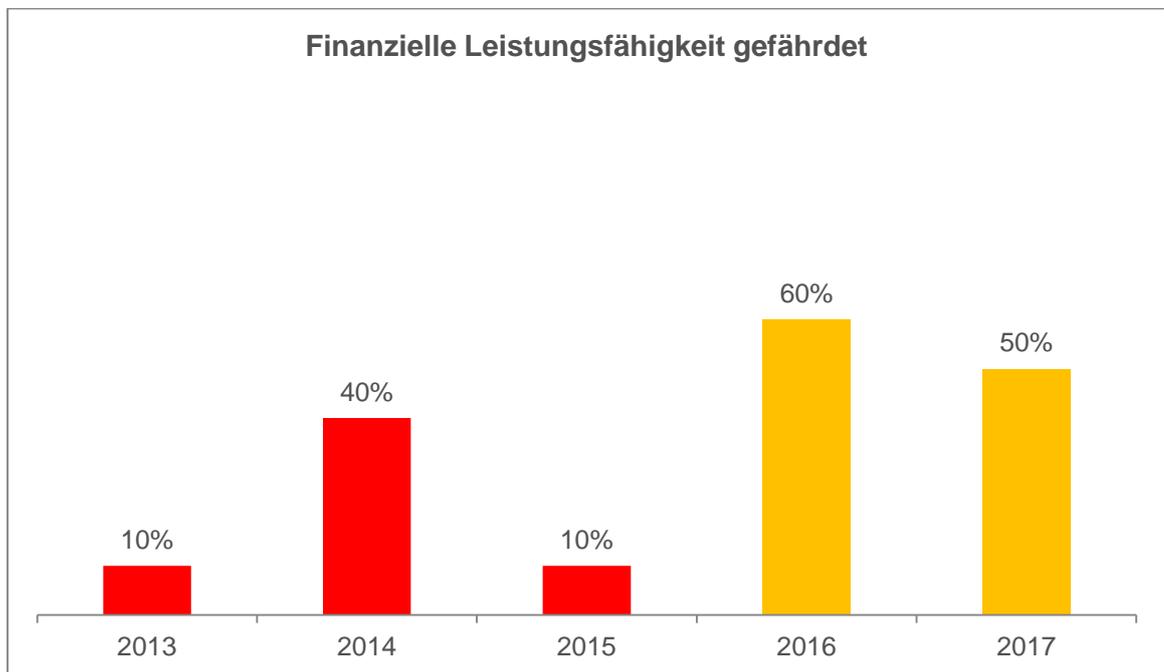


Abbildung 2 Finanzstatus 2013 bis 2017

Wesentliche Ursache für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein ist, dass es der Gemeinde bislang nicht gelingt, den Haushaltsausgleich auch im Vollzug auszugleichen. Seit der Einführung der Doppik erwirtschaftet die Gemeinde Hohenstein Verluste im Ordentlichen Ergebnis. Ihr gelingt es bis dato nicht, den im Plan dargestellten Haushaltsausgleich auch im Vollzug zu realisieren, siehe hierzu auch die nachstehende Zeitreihe:

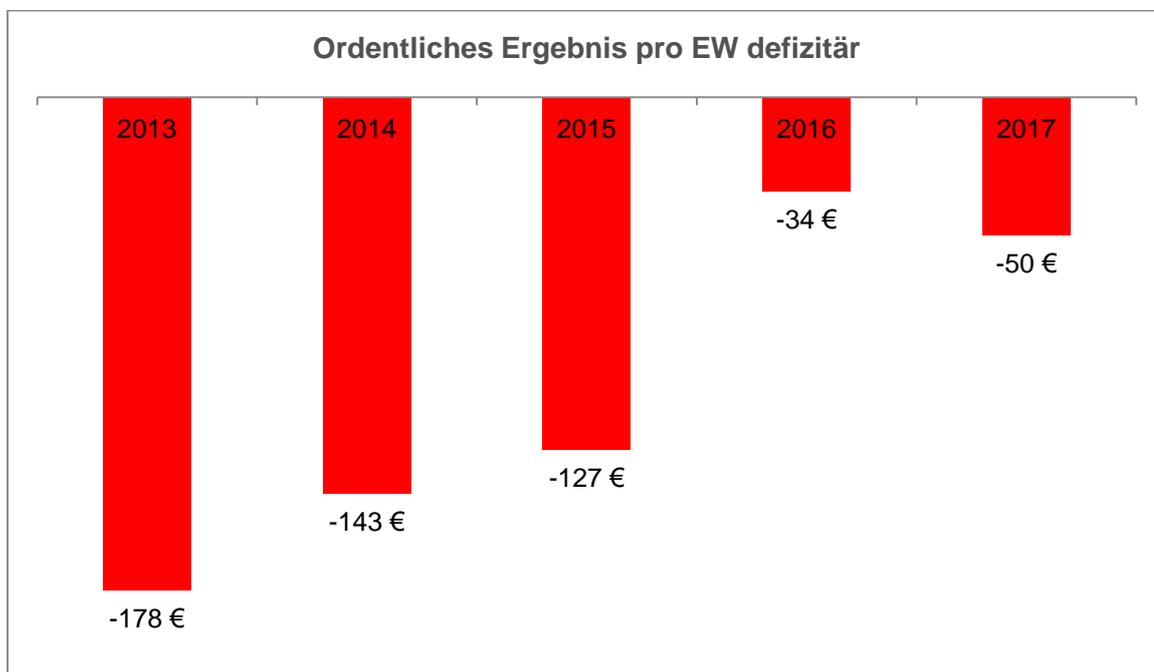


Abbildung 3 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner

Der zweite, wesentliche Indikator, die sogenannte doppische freie Spitze berechnet sich durch den Abzug der ordentlichen Tilgung vom Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und stellt die Finanzierungskraft der Gemeinde für ihre Investitionstätigkeit dar. Zielwert ist ein Betrag in Höhe von >5,- € pro Einwohner.

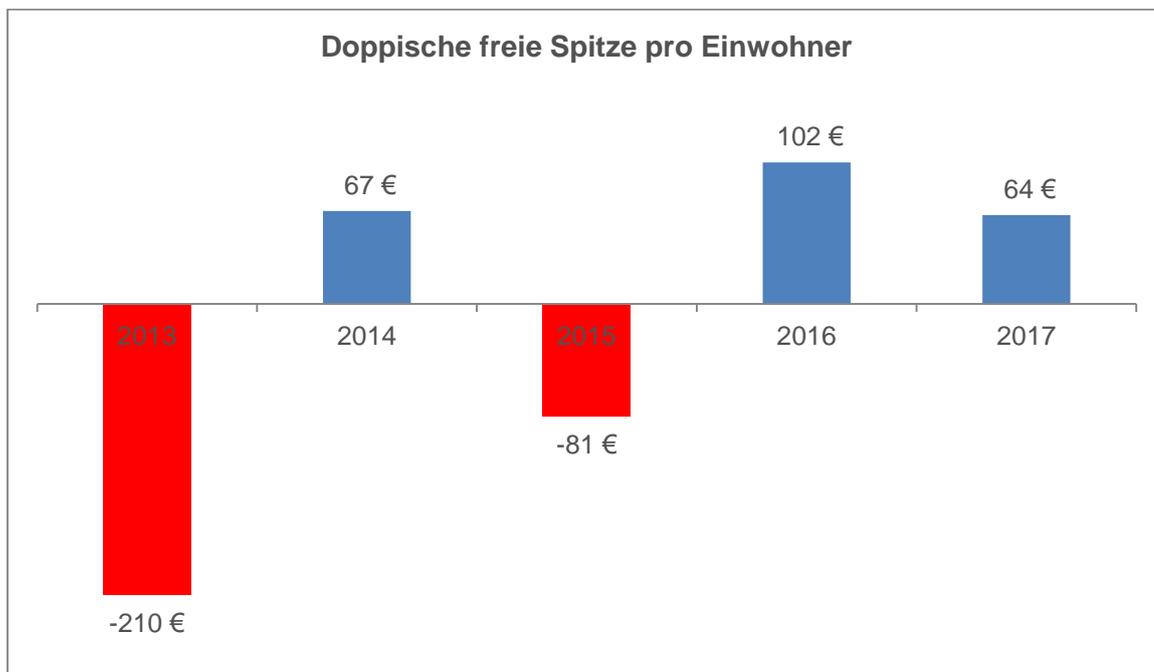


Abbildung 4 Doppische freie Spitze pro Einwohner

Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Hohenstein:

Trotz der dauerhaft defizitären Lage entwickelt sich die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hohenstein rückläufig (Abbildung 5). Die Gemeinde Hohenstein konnte die Pro-Kopf-Verschuldung im gesamten Zeitraum kontinuierlich zurückführen.

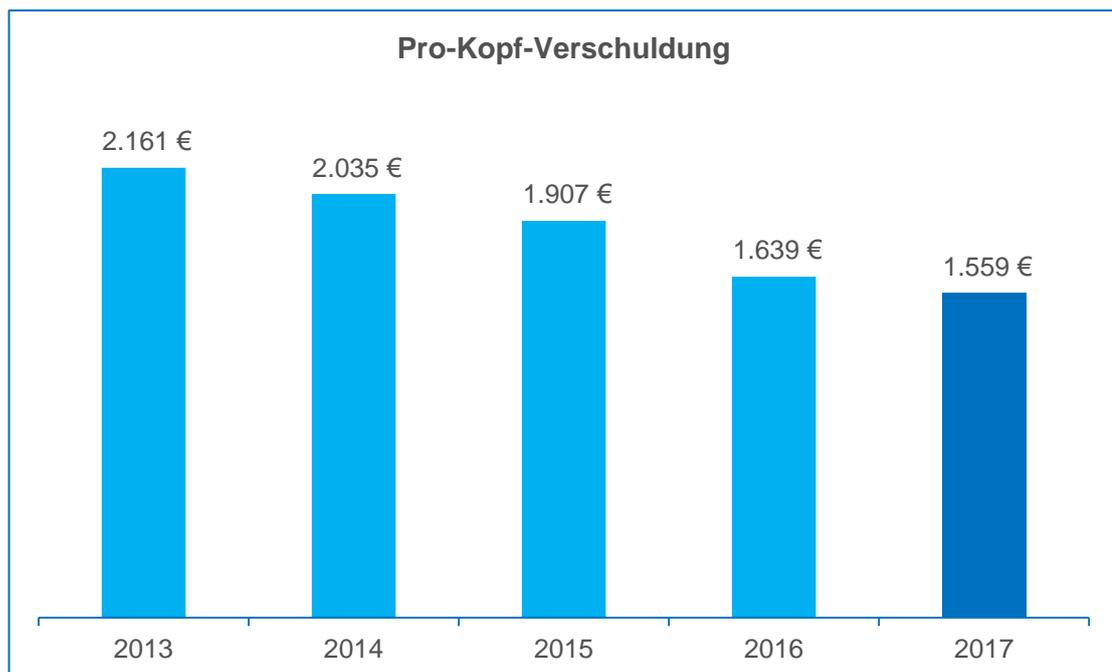


Abbildung 5 Pro-Kopf-Verschuldung

Formel: Investitions- und Liquiditätskredite/ Anzahl der Einwohner

Ein Grund für die positive Entwicklung bei der Verschuldung ist in der Investitionspolitik der Gemeinde Hohenstein zu erkennen. Im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 hat die Gemeinde nicht in dem Umfang investiert, wie es zur Substanzerhaltung erforderlich gewesen wäre, es ist ihr nicht gelungen, das gemeindliche Vermögen zu erhalten. Dies zeigt sich insbesondere beim Vergleich der umgesetzten Neuinvestitionen zu den Abschreibungen für Abnutzung (Reinvestitionsquote, siehe auch Abbildung 6) sowie anhand des Abnutzungsgrades des gemeindlichen Anlagevermögens (Abbildung 7).

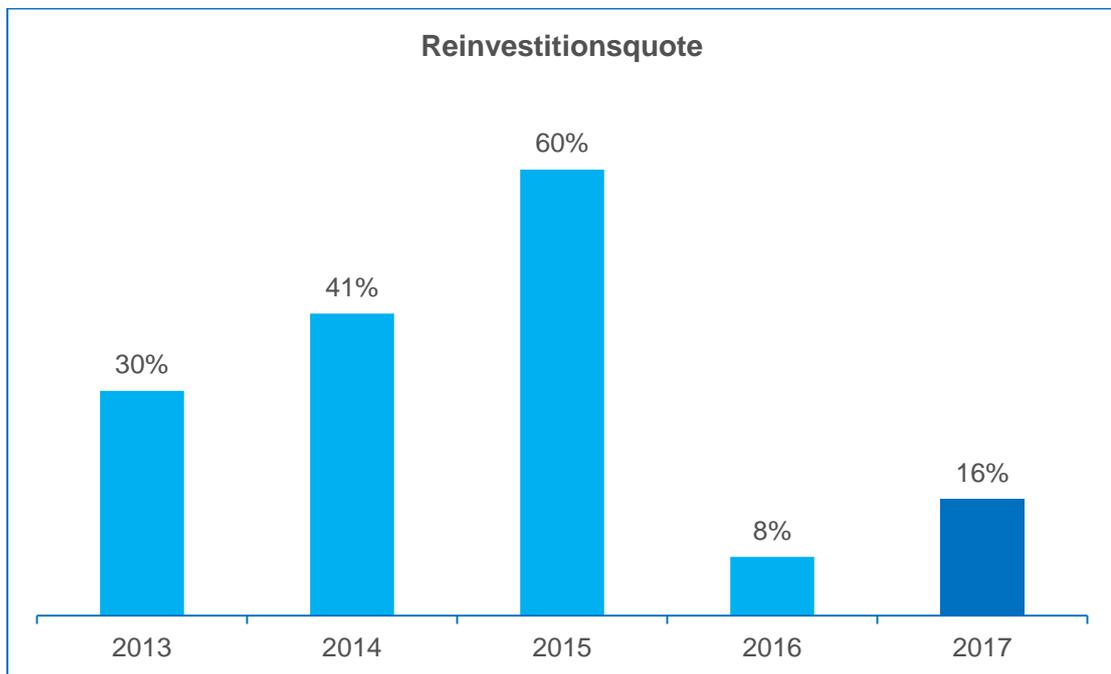


Abbildung 6 Reinvestitionsquote

Formel: $\text{Nettoinvestitionen in Sachanlagevermögen} / \text{Abschreibungen des laufenden Haushaltsjahres auf das Sachanlagevermögen} * 100$

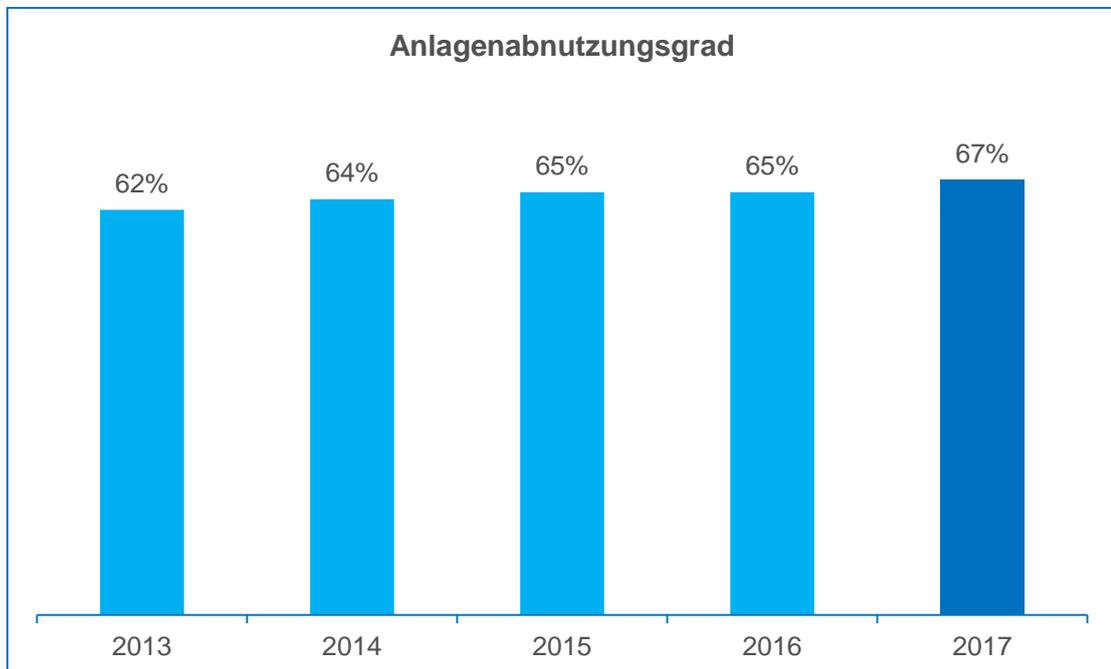


Abbildung 7 Anlagenabnutzungsgrad

Formel: $\text{kumulierte Abschreibungen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen} / \text{AK/ HK abnutzbares Sachanlagevermögen zum Jahresende}$.

Dieser erkennbare Investitionsstau wird noch deutlicher, betrachtet man die Abnutzungsgrade des Anlagevermögens detaillierter. Insbesondere bei der technischen Infrastruktur (Straßen, Wegen, Plätze; Ortsentwässerung und Wasserversorgung) ein hoher Abnutzungsgrad (Abbildung 8) ist die Herausforderung, den Investitionsstau zu bewältigen enorm. Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind von den in 2008 aktivierten rund 21 Mio. € lediglich noch rund 3,7 Mio. € Restbuchwerte zu verzeichnen (Anlagenabnutzungsgrad 82%). Im Bereich der Versorgungsinfrastruktur zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind die Abnutzungsgrade ähnlich hoch.

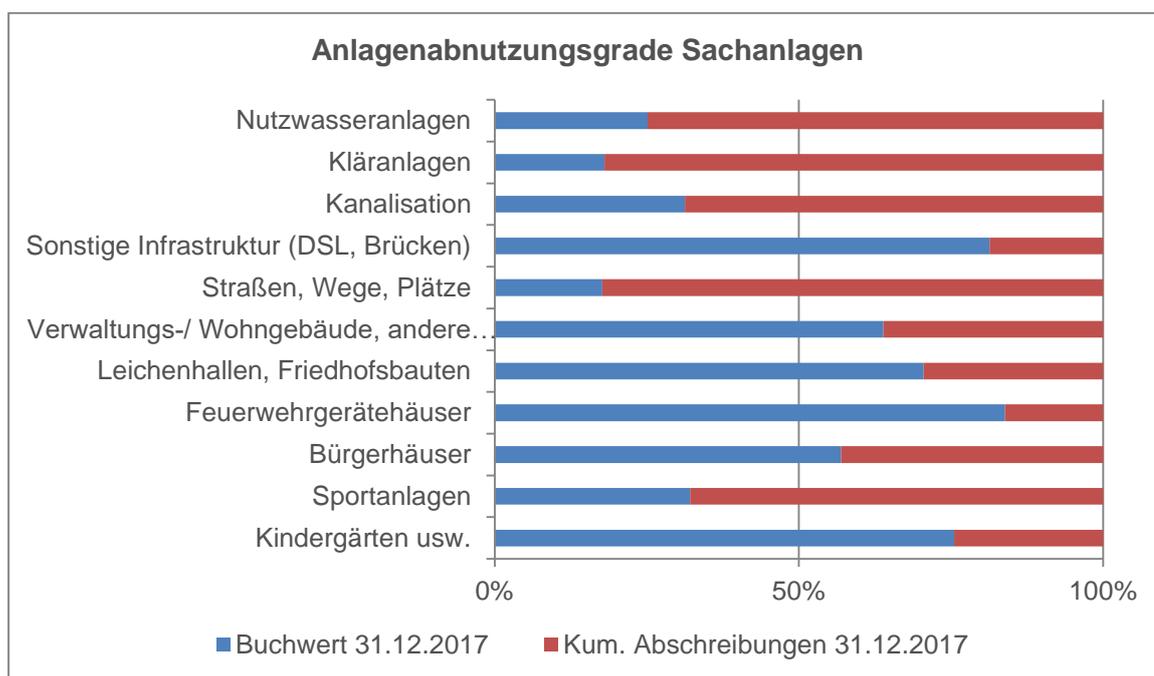


Abbildung 8 Anlagenabnutzungsgrade Sachanlagen

Formel: $\frac{\text{kumulierte Abschreibungen auf das abnutzbare Sachanlagevermögen}}{\text{AK/ HK abnutzbares Sachanlagevermögen zum Jahresende}}$

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen, dass man mit einer Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Gemeinde Hohenstein erhalten kann. Aufgabe des Rechenschaftsberichts ist es, die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben.

Prüfempfehlung:

Zukünftig sollte insbesondere auf für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenstein erkennbare Risiken aus dem alternden Anlagevermögen und der Fremdkapitalstruktur im Rechenschaftsbericht hingewiesen werden.

Die vollständige Darstellung der Kennzahlen ist als Anlage diesem Schlussbericht angefügt.

3.3. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss ergeben sich durch Wahlrechte, Bewertungsvereinfachungen und Ermessensspielräume Möglichkeiten, die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu beeinflussen. Unsere Aufgabe als Rechnungsprüfungsamt besteht darin, solche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, deren Ausübung eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht.

Bezüglich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Es konnte nicht festgestellt werden, dass durch Wahlrechte bei Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden einseitig Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses genommen wurde.

4. Feststellungen zu den weiteren Pflichtaufgaben im Sinne des § 131 (1) HGO

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in § 131 HGO geregelt. Dieser unterscheidet in Absatz 1 in Pflichtaufgaben und in Absatz 2 in Aufgaben, die der Rechnungsprüfung übertragen werden können.

Die nachfolgend dargestellte Systematik orientiert sich an der Systematik des § 131 HGO, wobei die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 131 (1) Nr. 1 HGO auf Grund ihrer Bedeutung bereits in Kapitel 3 des Schlussberichtes dargestellt ist.

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge gem. § 131 (1) Nr. 2 HGO

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde gem. § 131 (1) Nr. 3 HGO

Die Gemeindekasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Gemeinde Hohenstein ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr)
- der Mahnabteilung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird bei der Gemeinde Hohenstein bar und bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Gemeindekasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen vom 13.06.2017 und 19.10.2017 ergaben:

Die Kassenbücher bzw. die Sachbuchblätter wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2017 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgelass

Der Verwahrgelass wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

Prüfung der Gemeinde- und Gebührenkassen

Über die im Jahr 2017 bei der Gemeindekasse vorgenommenen Kassen- und

Ordnungsmäßigkeitsprüfungen liegen zwei gesonderte Berichte des Rechnungsprüfungsamtes vor.

Die Gebührenkassen wurden zweimal unvermutet geprüft. Hierzu liegen gesonderte Prüfungsberichte vor. Die Kassen wurden ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Berichte liegen in der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme der Berichte in den Prüfbericht.

4.3. Feststellungen über den Einsatz automatisierter Verfahren im Finanzwesen gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO

Die Gemeinde Hohenstein setzt für ihr Finanzwesen die Finanzsoftware MPSNF der Firma mps ein. Über dieses Verfahren werden folgende Aufgaben abgewickelt:

- Doppische Haushaltsplanerstellung,
- Mittelbewirtschaftung (Soll-Ist-Verarbeitung),
- Jahresabschluss,
- Finanzbuchhaltung,
- Anlagenbuchhaltung,
- Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Vermögen,
- Veranlagung und Bescheiderteilung der Gemeindesteuern und Wasser- bzw. Abwassergebühren
- Mahnungen,

Eine Verfahrensprüfung gem. § 131 (1) Nr. 4 HGO für die eingesetzte Finanzsoftware liegt vor.

4.4. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 131 (1) Nr. 5 HGO

Die in § 131 (1) Nr. 5 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit stellt keine eigenständige Prüfungsaufgabe dar, sondern ist „im Rahmen der Erfüllung der Pflichtaufgaben“ zu erledigen. Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, z.B. Organisationsprüfungen bedürfen einer Beauftragung nach § 131 (2) HGO.

Im Rahmen der Erfüllung unserer Pflichtaufgaben stellen wir in der Gesamtbetrachtung fest, dass die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat. Optimierungsmöglichkeiten sehen wir in der Umsetzung unserer Empfehlungen zu Kapitel 3.2.

5. Prüfvermerk der Revision

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2017 waren – soweit erforderlich – vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch die Abteilung Revision und Controlling (dem Rechnungsprüfungsamt) der Stadt Taunusstein geprüft werden.

Wir können in der Gesamtbetrachtung feststellen, dass die Haushaltsführung insgesamt ordnungsgemäß war.

Die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsamen Prüfungsfeststellungen waren hervorzuheben und sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehr gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Mit diesem Prüfungsvermerk ist die Erwartung zu verbinden, dass die notwendigen Korrekturen und Ergänzungen mit den künftigen Abschlüssen vorgenommen werden.

Es bestehen unter diesen einschränkenden Prämissen keine Bedenken, dem Gemeindevorstand die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 114 HGO auszusprechen.

Taunusstein, den 26.11.2019

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes



Martin Brömser
Abteilung Revision und Controlling